SATZUNG

des Turn- und Sportverein Niederviehbach 1920 e. V.

§ 1, Abs. 1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Niederviehbach 1920 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Niederviehbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1, Abs. 2

Der Turn- und Sportverein Niederviehbach 1920 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1, Abs. 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
b) Instandhaltung, Instandsetzung und falls notwendig die Erweiterung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte,
c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 2, Abs. 1

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 2, Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3, Abs. 1

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3, Abs. 2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jeder werden.
b) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages beim Verein.
c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Turnrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
d) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
   Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Vereinsjahres möglich.
e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Turnrat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Gegen den Beschluss des Turnrates ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Hauptversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Hauptversammlung stattfindet.

§ 5 Organe des Vereins

a) Der Vorstand (§ 6)
b) Der Turnrat (§ 7)
c) Die Hauptversammlung (§ 8)

§ 6, Abs. 1

Der **Vorstand** besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassenwart

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 6, Abs. 2

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

§ 6, Abs. 3

Der Vorstand und der Turnrat werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren oder länger von der Hauptversammlung gewählt.

§ 6, Abs. 4

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Turnrat innerhalb angemessener Zeit ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

§ 6, Abs. 5

Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Die Bezahlung von Auslagenerstattungen gegen Beleg ist erlaubt. Ferner sind Tätigkeitsvergütungen und pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (derzeit 720 € jährlich) an den Vorstand erlaubt.

§ 6, Abs. 6

Der Vorstand führt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er bedarf im Übrigen für Geschäfte bis zum Betrag von 1.500,-- € im Einzelfall keiner Genehmigung des Turnrates. Für Geschäfte über 1.500,-- € sowie für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ist die vorherige Zustimmung des Turnrates oder wenn dieser die Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der **Turnrat** besteht aus

a) den Mitgliedern des Vorstandes
b) den Spartenleitern
c) den Beisitzern

Für Beschlussfassungen müssen mindestens 5 Mitglieder mitwirken. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Über die Sitzung des Turnrates ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
Hierbei haben Personen, die mehrere Ämter gleichzeitig bekleiden nur eine Stimme.

§ 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Über die Form der Wahl beschließt die Hauptversammlung.

Die Versammlung beschließt über
den Vereinsbeitrag
die Entlastung des Vorstandes
die Wahl des Vorstandes gem. § 6
die Entlastung und Wahl der Beisitzer zum Turnrat
über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Hauptversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe in der Tageszeitung mit einer Frist von zwei Wochen.
Die Bekanntgabe muss die Tagesordnung mit den zur Abstimmung stehenden Hauptanträgen in ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Turnrates einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Turnrates gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12, Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12, Abs. 2

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

§ 12, Abs. 3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Bereich der Gemeinde Niederviehbach.

§ 12, Abs. 4

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 Abs. 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Niederviehbach, 09. Februar 2014